



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

der am 14. Januar 1986 in Hasselroth Ortsteil Niedermittlau gegründete Verein führt den Namen:

„Heimat und Geschichtsverein Niedermittlau e.V. 1986“

Er hat seinen Sitz in Hasselroth OT - Niedermittlau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen einzutragen.

Änderung Vereinsname:

In der Jahreshauptversammlung am 24. März 2006 wurde einstimmig beschlossen den Verein künftig, wie folgt zu benennen.

Heimat- und Geschichtsverein Hasselroth 1986 e.V.
Niedermittlau – Neuenhaßlau - Gondsroth

Dies wurde am 8. Mai 2006 dem Amtsgericht Gelnhausen mitgeteilt, zwecks Eintragung in das Vereinsregister.

Vom Amtsgericht Hanau wurde unter Gesch.Nr. VR 3638 mit Datum 22.05.2006 die Eintragung bestätigt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Traditions- und Geschichtsbewußtseins, die Sicherung und Verbreitung der Ergebnisse der Heimatforschung und weitere Heimatforschung betreiben und zu dokumentieren, verwirklicht.

Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums für die Gemeinde Hasselroth

vorzugsweise für den Ortsteil Niederrittlau.

Enge Kontakte und Zusammenarbeit, mit evtl. in anderen Hasselrother Ortsteilen entstehenden Vereinen mit gleicher Zielsetzung, pflegen und unterhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. **O r d e n t l i c h e M i t g l i e d e r** können natürliche Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Antrag auf Aufnahme stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. **F ö r d e r n d e M i t g l i e d e r** können natürliche und juristische Personen werden, sowie Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen, die dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen oder auf sonstige Weise unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie sollen zu allen geeigneten Veranstaltungen geladen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschließung.
Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. die fördernde Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen auch bei Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Löschung im Handelsregister oder sonstigen Auflösung der betreffenden Institution.
Ziffer 1 gilt sinngemäß.
3. bei Beendigung der Ehrenmitgliedschaft gilt ebenfalls Ziffer 1 sinngemäß.
Ausscheidende Mitglieder haben weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, noch an Überschuß, noch auf Rückerstattung der Beiträge.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe auf der Jahreshauptversammlung jeweils festgelegt wird.
2. Die finanziellen Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur sinngemäß den Satzungszielen verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. Mitgliederversammlung

§7

Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und Beirates

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei Stellvertretern
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenverwalter

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie jedoch noch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter berufen die Versammlungen des Vorstandes, des Beirates oder der Mitglieder ein.

Dem Vorstand steht mit beratender Stimme ein Beirat zur Seite, der aus Fachleuten der einzelnen Arbeitskreise besteht. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge beschließen.

Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse und überwacht den Beitragseingang. Er legt in der Jahreshauptversammlung über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechenschaft ab.

Der Schriftführer fertigt über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Sitzungs- oder Versammlungsteilnehmer gegengezeichnet werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Jährlich findet im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich einzuberufen. Sie werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet und sind beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder erschienen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme der laufenden Vorstandsberichte
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes
3. die Wahl von 2 Kassenprüfern
4. die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit
5. die Wahl des Vorstandes
6. die Aufstellung von Vorschlägen für den Beirat
7. die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
8. die Ernennung zum Ehrenmitglied
9. die Festsetzung des Jahresbeitrages
10. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über eine evtl. Vereinsauflösung
11. die Entscheidung aller Angelegenheiten, die über die Zuständigkeiten und Möglichkeiten des Vorstandes oder des Beirates hinausgehen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, außer zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Es muß geheim abgestimmt werden, wenn dies von mehr als einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Nach Auflösungsbeschluß wird das Bar- und Sachvermögen der Gemeinde Hasselroth übertragen, die es ausschließlich zur Erhaltung des Heimatmuseums zu verwenden hat.

§ 9

Kassenprüfer

Die gewählten Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und kann durch Wiederwahl verlängert werden. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10

Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 1986 in Kraft.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins ist Hasselroth Ortsteil Niedermittlau.
Gerichtsstand ist Gelnhausen.

Hasselroth / Niedermittlau, dem	18. Februar 1968	
revidiert am	28. November 2002	*
revidiert am	15. Juni 2006	

Im Original:

Unterschriften der Gründungsmitglieder

* Die Satzungsänderung bezieht sich auf §8, letzter Absatz – Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung u. wurde am 2. Dez. 1999 vom Amtsgericht Gelnhausen zur Kenntnis genommen. (Ver.Reg.Nr. 638).